

Positionspapier des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI)

VERORDNUNG ZUR EINRICHTUNG DES TEMPORÄREN DEKARBONISIERUNGSFONDS

Der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) teilt das Ziel der Europäischen Kommission, energieintensive Industrien, die weiterhin einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, über den [Temporären Dekarbonisierungsfonds](#) (COM/2025/990 final) gezielt zu unterstützen. Der nun von der Kommission vorgeschlagene Fonds soll für eine begrenzte Zeit finanzielle Mittel bereitstellen, um CBAM-Produkte einen teilweisen Carbon-Leakage-Schutz zu gewähren. Allerdings stellt der Verordnungsvorschlag in seiner jetzigen Form keinen ausreichenden Schutz für CBAM-Produkte dar.

CBAM-Produkte, wie z.B. Ammoniak, haben nach derzeitiger Ausgestaltung des CBAM keinen ausreichenden Schutz ihrer nachgelagerten industriellen Wertschöpfungskette sowohl im EU-Binnenmarkt als auch im Export. Die global gehandelten Produkte der nachgelagerte Wertschöpfungskette des Ammoniaks verlieren durch den Einbezug des Ammoniaks in das CBAM ersatzlos jeden Carbon-Leakage-Schutz, mit der Folge von Carbon Leakage und Ripple-Effekten auf die dem CBAM unterliegenden Grundprodukte. Daher hat der VCI ein eigenes CBAM-Schutzmodell für die industrielle Wertschöpfungskette von Ammoniak entwickelt [Link].

Aus Sicht des VCI bleibt kostenlose Zuteilung weiterhin der beste WTO-konforme und wertschöpfungskettengerechte Carbon-Leakage-Schutzmechanismus angesichts der Tatsache, dass in Wettbewerbsregionen keine vergleichbaren CO₂-Kosten gezahlt werden.

Dennoch reklamieren wir, dass Ammoniak – einer der wichtigsten chemischen Grundstoffe der EU-Industrie – nicht im Anhang der förderfähigen Waren im Verordnungsvorschlag enthalten ist. Die Verordnung definiert eine Liste von Waren der Kombinierten Nomenklatur (KN), die aufgrund ihres verbleibenden Risikos für Carbon Leakage unterstützt werden sollen. Trotz der energie- und emissionsintensiven Herstellung von Ammoniak wurde dieses CBAM-Produkt und auch keine nachgelagerten veredelten Produkte des Ammoniaks jenseits von Düngemitteln im Begünstigtenkreis des Fonds berücksichtigt.

Ammoniak ist ein strategischer Grundstoff mit zentraler Bedeutung für zahlreiche industrielle Wertschöpfungsketten:

- **Düngemittelherstellung: Ammoniak ist die Basis aller Stickstoffdünger.**
- **Chemische Weiterverarbeitung: Herstellung von Kunststoffen, technischen Gasen, Fasern, Futtermitteladditive....**
- **Energieträger der Zukunft: Grüner Ammoniak ist ein CO₂-armer Energieträger.**

Kritikpunkte des VCI

(1) Anhang 1: Fehlende Aufnahme von Ammoniak in den Begünstigtenkreis

Der Anhang des Vorschlags listet zahlreiche Waren auf, darunter Düngemittel, Aluminium sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse. Ammoniak fehlt jedoch, obwohl es ein CBAM-Produkt ist. Die Nichtaufnahme von Ammoniak widerspricht aus Sicht des VCI den Auswahlkriterien der Verordnung:

- Die Verordnung fokussiert auf Sektoren mit hohem Carbon-Leakage-Risiko.
- Die Unterstützung zielt auf Industrien, die besonders unter steigenden CO₂-Kosten im EU-EHS leiden.

Die Ammoniakproduktion entspricht beiden Kriterien in hohem Maße.

Während ausgewählte Stickstoffdünger im Anhang aufgeführt sind, fehlt der zentrale Vorstoff Ammoniak. Diese Inkonsistenz führt zu Verzerrungen innerhalb der Wertschöpfungsketten.

Der VCI fordert daher:

- Aufnahme von Ammoniak (KN-Code 28141000) in den Anhang der förderfähigen Waren. Wenn Ammoniak nicht aufgenommen werden sollte, müssen zumindest alle Chemieprodukte in der nachgelagerten Wertschöpfungskette in den Begünstigtenkreis aufgenommen werden.

Die chemische Industrie ist ein zentraler Baustein der europäischen Wirtschaft. Die fehlende Berücksichtigung von Ammoniak lässt Ammoniak sowie seine nachgelagerten chemischen Wertschöpfungsketten jenseits von Düngemitteln bei diesem – wenngleich unzureichenden – Unterstützungsangebot außen vor. Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette tragen bereits heute die ETS- und CBAM-Kosten vorgelagerter Produkte mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen.

(2) Artikel 6 und 7: Konditionalität

Der VCI fordert die ersatzlose Streichung von Artikel 7. Darin werden für Begünstigte des Fonds der Nachweis ökologischer Gegenleistungen, z.B. in Form der Umsetzung aller Empfehlungen aus einem Energieaudit oder einem Energiemanagementsystem oder einem Umweltmanagementsystem gefordert. Aus Sicht der chemischen Industrie soll der Fonds ein Carbon Leakage Risiko reduzieren, d.h. die Mittel sollen eine Entlastung von einer finanziellen Belastung (verminderte kostenlose Zuteilung im EU-ETS für CBAM-Produkte) darstellen. Zu diesem Zweck sind keine Gegenleistungen einzufordern. Zusätzlich ist die in Artikel 6 Absatz 3 angelegte Ausweitungsoption der Gegenleistungen zu streichen:

Artikel 6 (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung eines Indikators zur Bestimmung des erhöhten verbleibenden Risikos der Verlagerung von CO₂-

Emissionen gemäß Absatz 2 und einer Liste von Waren auf der Grundlage dieses Indikators sowie der von den Betreibern zusätzlich zu den in Artikel 7 genannten zu erfüllenden Bedingungen für den Erhalt finanzieller Unterstützung und des Verfahrens für die Antragstellung gemäß Unterabsatz 1 zu ergänzen.

(3) Artikel 10 und 11: Fördermechanismus, Auszahlungszeitpunkt und Kürzungen des Förderbetrages

Da die Auszahlung der Gelder aus dem Fonds erst mit erheblichem Zeitversatz erfolgt (gemäß Artikel 11 (2) spätestens bis zum 31.12.2029 für Kosten, die bereits 2026 und 2027 entstanden sind), Preisverhandlungen in der Industrie aber frühzeitig vor Verkauf der Waren geführt werden, kann es hier in der Wertschöpfungskette über diesen Fonds keinen adäquaten Schutz geben.

Da gemäß Artikel 10 (2) eine anteilige Kürzung des Unterstützungsbeitrages vorgesehen ist, besteht zudem Rechtsunsicherheit für den Beantragenden über die Höhe der Unterstützungsleistung bis zum Schluss. Insofern kann dieses Unterstützungsangebot nur defizitär sein; ein Vorschlag für ein belastbares Carbon-Leakage-Schutzinstrument seitens der Kommission steht bis zur ETS-Richtlinienrevision also noch aus.

Ansprechperson:

Ansprechperson: [REDACTED]

[REDACTED]

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz

[REDACTED]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- › Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- › Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.